

MATERIALIEN ZUM AUSLÄNDISCHEN UND
INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

HERAUSGEGEBEN VOM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR
AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Direktor: Professor Dr. Hans Dölle

Vorschläge und Gutachten
zur Reform
des deutschen internationalen Eherechts

vorgelegt
im Auftrag der
Eherechtskommission des deutschen Rates
für internationales Privatrecht

von
Dr. WOLFGANG LAUTERBACH
Senatspräsident beim Hanseatischen
Oberlandesgericht i. R.

1 9 6 2

WALTER DE GRUYTER & CO. J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
BERLIN TUBINGEN

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1962

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege
(Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Printed in Germany

Druck : Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

Einband : Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

Vorwort

Eine Reform des deutschen internationalen Privatrechts wird seit langem angeregt. Hiervon ist die Reform des internationalen Eherechts ein besonders wichtiger Teil. Die Eherechtskommission des deutschen Rates für internationales Privatrecht hat dazu einen Vorschlag ausgearbeitet, der nebst seiner Begründung in diesem Buche abgedruckt ist, nachdem er bereits 1960 mit einem einführenden Aufsatz von Kegel in Rabels Zeitschrift (54, 201 ff., 339 ff.) erschienen ist.

Den Hauptbestandteil dieses Bandes bilden die Gutachten der Kommissionsmitglieder. Diese Gutachten liegen allerdings schon einige Jahre zurück. Sie werden jedoch (mit wenigen Ausnahmen) unverändert abgedruckt, damit die Ausgangspunkte der Kommissionsberatungen ebenso klar sind wie die Endpunkte im vorgelegten Entwurf. Auch das Mittelstück, nämlich die Protokolle der Kommissionssitzungen, zu veröffentlichen, erschien weniger dringlich, hätte überdies die finanziellen Möglichkeiten überschritten.

Die Mitglieder der Eherechtskommission würde es freuen, wenn ihre Vorschläge ein lebhaftes Echo fänden und dazu beitragen, das geltende internationale Privatrecht in einigen wesentlichen Punkten zu verbessern.

Lübeck, im März 1962

Wolfgang Lauterbach

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XI
Vorschläge für eine Reform des deutschen internationalen Ehe- rechts	1
Horst Müller, Das internationale Privatrecht der Eheschließung .	37
Horst Müller, Ergänzungen zum Eheschließungsrecht	47
Horst Müller, Registereintragung von Ehen, die in Deutschland in nichtdeutscher Form geschlossen wurden	53
Hans G. Ficker, Die Mitwirkung des deutschen Standesbeamten bei Eheschließungen in Deutschland in nichtdeutscher Form	64
Horst Müller, Die Berücksichtigung deutscher Todeserklärungen bei erneuter Eheschließung des Überlebenden	71
Gerhard Kegel, Zur Reform des deutschen internationalen Rechts der persönlichen Ehwirkungen	75
Günther Beitzke, Zur Reform des Ehegüterrechts im deutschen Internationalprivatrecht	89
Günther Beitzke, Ergänzungen zur Reform des Ehegüterrechts im deutschen Internationalprivatrecht	98
Gerhard Kegel, Zur Reform des deutschen internationalen Ehe- scheidungsrechts	101
Hermann Schwenn, Die Anerkennung ausländischer Entschei- dungen in Ehesachen	140
Sevold Braga, Zur Reform des internationalen Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts (Gegenentwurf)	154
Sevold Braga, Stellungnahme (dissent) zum „Vorschlag für eine Reform des deutschen internationalen Eherechts“	171

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Annuaire	Annuaire de l'Institut de droit international
Art.	Artikel
AuslPersStG	Auslandspersonenstandsgesetz
AVO	Ausführungsverordnung
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BöhmsZ	Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, begr. v. Böhm
BritZ	Britische Besatzungszone
bzw.	beziehungsweise
c.c.	code civil, codice civile, código civil
DA	Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts- behörden
dergl.	dergleichen
d. h.	das heißt
DVO	Durchführungsverordnung
ebda.	ebenda
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	Ehegesetz
evtl.	eventuell
f., ff.	folgend(e)
FamÄG	Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrecht- licher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. 8. 1961, BGBl. I, S. 1221
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht, Zeit- schrift für das gesamte Familienrecht
finn.	finnisch
Ges.	Gesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GleichberG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts

h.M.	herrschende Meinung
IBA	International Bar Association, Fifth International Conference of the Legal Profession, Monte Carlo, Monaco, July 19–24, 1954, The Hague 1956
i.d.F.	in der Fassung
IPR	internationales Privatrecht
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JherJb.	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JW	Juristische Wochenschrift
Kap.	Kapitel
KRG	Kontrollratsgesetz
LG	Landgericht
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
PSiG	Personenstandsgesetz
RabelsZ oder ZAIP	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begr. v. Rabel
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Satz, Seite
SA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
schwed.	schwedisch
SchweizJZ	Schweizerische Juristenzeitung
sog.	sogenannt
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
tschech.	tschechisch
u.a.	unter anderem, und andere
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
VerschG	Verschollenheitsgesetz
vgl.	vergleiche
VOBl.	Verordnungsblatt
Vorbem.	Vorbemerkung
WBVR	Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie 1. Aufl. 1924
ZAIP	siehe RabelsZ
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozeßordnung
z.T.	zum Teil
z.Zt.	zur Zeit

Literaturverzeichnis

- von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889
Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1954²³
Bergmann IEKR, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1952 ff.³
Frankenstein, Internationales Privatrecht, Bd. III 1934
Kahn, Abhandlungen zum internationalen Privatrecht, Bd. II 1928
Lewald IPR, Das deutsche internationale Privatrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung, 1930/31
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, hrsg. v. B. Mugdan, Bd. I–IV, 1899
Niemeyer, Zur Vorgeschichte des Internationalen Privatrechts im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, 1915
Palandt-Lauterbach, Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, EGBGB Art. 7–31 bearb. v. Lauterbach
Raape IPR, Internationales Privatrecht, 1950³, 1955⁴
Rabel, The Conflict of Laws, Bd. I 1945¹
Soergel-Kegel, Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. IV Art. 7–31 EGBGB bearb. v. Kegel, 1955⁸
Staudinger-Raape, J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. VI 2 Einführungsgesetz Art. 7–31 bearb. v. Raape, 1931⁹
Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1953 ff.¹⁸
Wolf IPR, Das internationale Privatrecht Deutschlands, 1954³

Vorschläge

für eine Reform des deutschen internationalen Eherechts

vorgelegt
von der 2. Abteilung (Eherechtskommission)
des Deutschen Rates für internationales Privatrecht

Es werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

Eheschließung

I

§ A

(1) Die Voraussetzungen der Ehe werden hinsichtlich jedes Verlobten nach dem Recht des Staates beurteilt, dem er angehört. Vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines ausländischen Staates können Ehen in Deutschland nur geschlossen werden, wenn dies durch Staatsvertrag zugelassen ist.

(2) Hat ein deutsches Gericht durch rechtskräftiges Urteil eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden oder festgestellt, daß eine Ehe nicht besteht, so steht diese Ehe einer erneuten Eheschließung auch dann nicht entgegen, wenn das Urteil in einem ausländischen Staat nicht anerkannt wird. Entsprechendes gilt, wenn ein deutsches Gericht rechtskräftig einen Ehegatten für tot erklärt oder den Zeitpunkt seines Todes festgestellt hat.

§ B

§ 15 a EheG entfällt.

II

Als § 42 a PStG ist einzustellen:

(1) Haben die Eheleute ihre Ehe im Bundesgebiet auf Grund des (Art. 13 Abs. 1 EGBGB) in anderer Weise als vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann jeder von ihnen beantragen, daß die Eheschließung ins deutsche Standesregister eingetragen wird.

2 *Vorschläge für eine Reform des deutschen internationalen Eherechts*

(2) Ist die Eheschließung nachgewiesen, so ist dafür bei dem Standesamt 1 in Berlin ein besonderes Buch zu eröffnen, das zu enthalten hat:

1. die Vor- und Familiennamen der Eheleute, ihren Beruf und Wohnort zur Zeit der Eheschließung, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft;
2. die Feststellung des Standesbeamten, wann, wo und unter wessen Mitwirkung die Eheschließung stattgefunden hat.

Diese Eintragung ist nur von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

III

In § 428 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden ist am Ende des Absatz 1 einzufügen:

„Sind nach dem Recht des Staates, dem einer der Verlobten angehört, zur Gültigkeit der Ehe weitere Formvorschriften zu wahren, so soll der Standesbeamte die Verlobten vor Erlaß des Aufgebots darauf hinweisen.“

IV

§ 10 EheG wird unverändert ins PStG aufgenommen. Dementsprechend sind die §§ 7 und 8 der 1. DVO EheG (§§ 7 und 8 der in der BritZ gültigen AVO EheG) in die AVO PStG zu übernehmen. Dabei ist dem Abs. 1 des § 8 als Satz 3 anzufügen:

„Sie darf nicht deswegen verweigert werden, weil der ausländische Staat eine Entscheidung der in Art. (§ A Abs. 2) genannten Art nicht anerkennt.“

Ehewirkungen

§ A

Für die Wirkungen der Ehe gilt der Reihe nach das Recht des Staates,

1. dem beide Ehegatten angehören,
2. dem beide Ehegatten während der Ehe zuletzt angehört haben, vorausgesetzt, daß einer von ihnen diesem Staat noch angehört,
3. in dem beide Ehegatten sich gewöhnlich aufhalten,
4. in dem beide Ehegatten sich während der Ehe zuletzt gewöhnlich aufgehalten haben, vorausgesetzt, daß einer von ihnen sich dort noch aufhält,
5. in dem beide Ehegatten sich aufhalten,
6. in dem beide Ehegatten sich während der Ehe zuletzt aufgehalten haben.

§ B

Wird für die Wirkungen der Ehe deutsches Recht maßgebend, so gilt, falls ein Güterstand vereinbart war, für diesen das bisherige Recht weiter.

§ C

Unter Streichung von § 1409 Abs. 2 n. F. BGB:

(1) Hat einer der Ehegatten, für deren Güterstand deutsches Recht gilt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so können die Ehegatten auch einen dort geltenden Güterstand vereinbaren.

(2) Hat einer der Ehegatten, für deren Güterstand ausländisches Recht gilt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch einen Güterstand des deutschen Rechtes vereinbaren.

§ D

(1) Gilt für den Güterstand ausländisches Recht und hat einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Gewerbebetrieb im Inland, so ist § 1412 BGB entsprechend anzuwenden; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

(2) Auf im Inland abgeschlossene Rechtsgeschäfte ist § 1357 BGB, auf im Inland befindliche bewegliche Sachen § 1362 BGB, auf ein im Inland betriebenes Erwerbsgeschäft § 1456 BGB sinngemäß anzuwenden, soweit diese Vorschriften Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

Unter Abänderung von § 1558 Abs. 1 n. F. BGB:

(3) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Mann keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Eintragungen in das Güterrechtsregister am gewöhnlichen Aufenthalt der Frau erfolgen. Art. 4 EGHGB bleibt unberührt.

Ehescheidung

§ A

(1) Für die Scheidung der Ehe und für die Trennung von Tisch und Bett gilt der Reihe nach das Recht des Staates,

1. dem beide Ehegatten angehören,
2. dem beide Ehegatten während der Ehe zuletzt angehört haben, vorausgesetzt, daß einer von ihnen diesem Staat noch angehört,
3. in dem beide Ehegatten sich gewöhnlich aufhalten,
4. in dem beide Ehegatten sich während der Ehe zuletzt gewöhnlich

4 *Vorschläge für eine Reform des deutschen internationalen Eherechts*

aufgehalten haben, vorausgesetzt, daß einer von ihnen sich dort noch aufhält,

5. in dem beide Ehegatten sich aufhalten,

6. in dem beide Ehegatten sich während der Ehe zuletzt aufgehalten haben.

(2) Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während für die Wirkungen der Ehe ein anderes Recht galt, ist nur dann ein Scheidungs- oder Trennungsgrund, wenn die Tatsache auch nach dem anderen Recht ein Scheidungs- oder Trennungsgrund ist.

§ B

(1) Können die Ehegatten nach der gemäß § A maßgebenden Rechtsordnung nicht geschieden oder von Tisch und Bett getrennt werden, ist dies dagegen möglich nach dem Recht des Staates, dem ein Ehegatte bei der Eheschließung angehört hat, so ist dieses Recht anzuwenden. Das gilt nicht, wenn der Ehegatte seine Staatsangehörigkeit aus Gründen aufgegeben hat, die nicht mit der Ehe zusammenhängen.

(2) Ist die Scheidung oder Trennung auch nach dem Recht des Staates möglich, dem der andere Ehegatte angehört hat, so sind beide Rechtsordnungen anzuwenden.

Internationale Zuständigkeit

(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Trennung von Tisch und Bett, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien, auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) oder wegen Unterhalts auf Grund der Ehe sind die deutschen Gerichte international zuständig, wenn ein Ehegatte

1. sich in Deutschland gewöhnlich aufhält oder,

2. falls er sich nirgends gewöhnlich aufhält, sich in Deutschland aufhält oder

3. Deutscher ist.

(2) Die deutschen Gerichte sind auch dann international zuständig, wenn ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung Deutscher gewesen ist. Das gilt nicht, wenn der Ehegatte diese Staatsangehörigkeit aus Gründen aufgegeben hat, die nicht mit der Ehe zusammenhängen.

Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen und über den Unterhalt auf Grund der Ehe ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach deutschem Recht nicht zuständig sind;

2. wenn der unterlegene Ehegatte ein Deutscher ist und sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, sofern die das Verfahren einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn die Anerkennung der Entscheidung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Aufgabe und Zusammensetzung der 2. Abteilung (Eherechtskommission)

Der Deutsche Rat für internationales Privatrecht hat bald nach seiner Gründung mit Reformarbeiten für dieses Rechtsgebiet begonnen, deren Ziel die Vorlegung des Entwurfs eines deutschen internationalen Privatrechts ist.

Die *Bearbeitung der eherechtlichen Bestimmungen* hat die 2. Abteilung übernommen. Den Vorsitz führte

Senatspräsident Dr. Lauterbach	Hamburg
--------------------------------	---------

Als *ordentliche Mitglieder* gehörten ihr an:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Arndt	Bremen
Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Bergmann	Köln/Frechen

die Universitätsprofessoren

Beitzke	Göttingen
Braga	Saarbrücken
Ficker	Mainz
Kegel	Köln
Horst Müller	Freiburg
Raape	Hamburg
Schwenn	Berlin

Ständige Gäste waren:

Universitätsprofessor Batiffol	Paris
Rat am Kassationshof G. Holleaux	Paris
Universitätsprofessor v. Schwind	Wien

Zur Arbeitsweise und zu den Materialien

Die Arbeit, die die eherechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts und die damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen

Vorschriften zum Gegenstand hatte, wurde in einer Reihe von Sitzungen geleistet. *Referate*, die diese Sitzungen vorbereiteten, haben geliefert:

zur Eheschließung	Prof. Horst Müller und Prof. Ficker
zu den Ehwirkungen, der Ehescheidung und der internationalen Zuständigkeit zum Güterrecht	Prof. Kegel Prof. Beitzke
zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen zu allgemeinen Fragen	Prof. Schwenn Prof. Braga

Unterstützt wurden die Arbeiten einmal dadurch, daß das österreichische Bundesministerium für Justiz seine Reformarbeiten für ein österreichisches internationales Privatrecht zur Verfügung stellte, so dann durch die ständige Mitwirkung der drei ausländischen Gäste, die die Kommission über die Entwicklung des IPR in ihren Ländern unterrichteten und von denen sie wertvolle Anregungen erhielt.

Die Vorschläge entsprechen, unbeschadet der abweichenden Stellungnahme einzelner Kommissionsmitglieder, der Ansicht der großen Mehrheit der Kommission.

Abgrenzung des Arbeitsgebiets

Nicht eingeschlossen wurden in das Arbeitsgebiet Grundfragen des IPR, damit also auch nicht die Probleme der Staatenlosigkeit und der mehrfachen Staatsangehörigkeit, die der Arbeit einer besonderen Kommission vorbehalten sind. Soweit derartige Fragen dennoch berührt werden mußten, sind sie nicht theoretisch, sondern an der gegebenen Materie, also im Eherecht behandelt worden. Aufgabe einer abschließenden Be- oder Überarbeitung wäre dann die Vereinheitlichung der Ergebnisse der einzelnen Kommissionen.

Ausgeschieden wurden auch Fragen rein oder im wesentlichen politischen Inhaltes.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Anknüpfung

Die Kommission war sich vom Beginn ihrer Arbeit darüber klar, daß das *Staatsangehörigkeitsprinzip* in der starren Form, wie es sich im geltenden Recht und der dazu entwickelten Rechtsprechung ausprägt, als Anknüpfungspunkt nicht mehr der heutigen Zeit entspricht. Schon

Art. 29 EGBGB in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. 4. 1938 hatte diesen Standpunkt für die Staatenlosen zugunsten einer Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes aufgeben müssen. Leitender Gesichtspunkt war damals, daß viele dieser Personen ihre Heimat verlassen haben, mit der sie keinerlei Verbindung mehr hatten, oft auch nicht mehr wünschten, vielmehr in einem anderen Land Fuß fassen wollten, in dem sie sich nunmehr aufhielten. Die Zahl dieser Personen hat sich nach dem zweiten Weltkrieg noch bedeutend vermehrt. Die Anknüpfung nur an die Staatsangehörigkeit stößt aber auch deshalb zunehmend auf Schwierigkeiten, weil die gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit beider Ehegatten bedeutend seltener geworden ist, nachdem viele Staaten, auch Deutschland, dazu übergegangen sind, die Ehefrau nicht ohne weiteres durch die Eheschließung mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren zu lassen. Andererseits ergibt aber die *Kumulation* der *Heimatrechte* beider Ehegatten große Schwierigkeiten, führt auch in der durch die Rechtsprechung gelegentlich gewählten Lösung, daß kein Ehegatte mehr Rechte geltend machen kann, als sein Recht zuläßt und wozu das des andern Ehegatten diesen verpflichtet, zu einem tatsächlich nicht vorhandenen Recht. Das war zu vermeiden. Die Kommission ist daher zwar von dem *Staatsangehörigkeitsrecht* ausgegangen, soweit nur das eines Ehegatten in Betracht kommt oder es beiden gemeinsam ist oder war und einer noch daran festhält, ist aber im übrigen zum *Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes*, notfalls des *Aufenthalts schlechthin* als Anknüpfung übergegangen, also zum Recht des dann tatsächlich gegebenen Milieus, in das die Ehegatten oft auch mit dem Ziele einer späteren Einbürgerung hineinwachsen wollen, und das sich als das der Wirklichkeit entsprechende und damit gerechteste empfiehlt. Den *Wohnsitz*, der hier ebenfalls in Betracht kommen könnte, auch nach einigen Rechten das anzuwendende Recht bestimmt, hielt die Kommission mit Rücksicht auf die verschiedene Gestaltung dieses Rechtsbegriffs nicht in dem Maß für geeignet wie den rein tatsächlich festzustellenden gewöhnlichen Aufenthalt, den auch Art. 29 n. F. EGBGB und § 606 n. F. ZPO gewählt haben.

Die Kommission hat die sich so ergebenden Anknüpfungsmöglichkeiten folgerichtig durchgedacht, um ein vollständiges Bild zu geben. Sache der Gesetzgebung muß es sein, sich schlüssig zu werden, in welchem Umfang sie von diesen Anknüpfungen Gebrauch machen will (vgl. zu den Ehwirkungen § A, zur Ehescheidung § A).

2. Einschränkung der Vorbehaltsklauseln

Leitender Gesichtspunkt war weiterhin, eine nationale Überspitzung, die auch im Zeichen des Europagedankens nicht mehr angebracht erscheint, zu vermeiden. Es sind also die *besonderen Vorbehaltsklauseln* der Art. 13 Abs. 3 und 17 Abs. 4 nach eingehender Beratung *gestrichen* worden, wodurch gleichzeitig die Zahl der hinkenden Ehen verringert werden würde. Eine entsprechende Einschränkung hat bei § 328 ZPO stattgefunden. Die Kommission ist der Ansicht, daß für alle diese Fälle die allgemeine Vorbehaltsklausel genügt.

3. Vereinfachung

Erstrebt wurde schließlich auch eine größere Vereinfachung der eherechtlichen Bestimmungen. So ist versucht worden, Qualifikationschwierigkeiten zu vermeiden, indem sowohl die persönlichen wie die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe in derselben grundsätzlichen Vorschrift behandelt werden. Ferner schien es angebracht, Bestimmungen, soweit möglich (vgl. die der Ehwirkungen und der Ehescheidung), entsprechend zu gestalten und damit den Problemkreis zu verringern.

4. Einbeziehung der Verfahrensregeln

Mit einbezogen sind die durch den Sachzusammenhang gegebenen Verfahrensregeln. Dabei war die Grundeinstellung der Kommission, daß mehr als bisher der *Eigenständigkeit des internationalen Verfahrensrechts* gegenüber dem internationalen Privatrecht Rechnung getragen werden muß. Deswegen wurde insbesondere auf § 328 Abs. 1 Ziff. 3 und § 606 b Ziff. 1 ZPO verzichtet.

Für das Weitere muß auf die Begründung der einzelnen Bestimmungen verwiesen werden.

Eheschließung

§ A

(1) Die Voraussetzungen der Ehe werden hinsichtlich jedes Verlobten nach dem Recht des Staates beurteilt, dem er angehört. Vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines ausländischen Staates können Ehen in Deutschland nur geschlossen werden, wenn dies durch Staatsvertrag zugelassen ist.

(2) Hat ein deutsches Gericht durch rechtskräftiges Urteil eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden oder festgestellt, daß eine Ehe nicht besteht, so steht diese Ehe einer erneuten Eheschließung auch dann nicht entgegen, wenn das Urteil in einem ausländischen Staat nicht anerkannt wird.